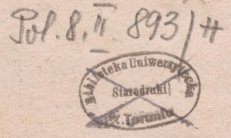


emnach dasjenige, so die Löbl. Ordnungen dieser Stadt wegen derer zwischen den Herrn Paul Swietlicki, Diacon. an der St. Johann. Kirchen hieselbst, und den Herrn Joh. Dan. Kickebusch zu der Zeit seyenden Prediger der hiesigen Hospital-Kirchen zu St. Jacob entstandenen Mißhelligkeiten zu verfügen vor nöhtig erachtet, durch die unterm 13. Aug. gegenwärtigen Jahres gedruckte Declarations-Schrifft bereits bekandt gemacht worden; wohlbesagte Ordnungen aber auch hierauf das von Seiten des Herrn Joh. Dan. Kickebusch in dieser Sache bezeigte Betragen in Erwegung gezogen und befunden, daß derselbe,

weil Er nicht nur dadurch, daß Er ohne desfals vorgängig an Einen Raht, als seine ordentliche Obrigkeit, etwas gelangen zu lassen, durch die im Anfange jetzt lauffenden Jahres in den Druck gegebene und de Sympsichia fidelium in Ecclesia Apostolica betittelte Schrifft eine allhie im offentlichen Lehr-Amt ebenfals stehende Person auf höchst anzügliche Art unterschiedener irrigen Lehrsätze und gefährlicher Unternehmungen wieder die Evangelisch-Lutherische Kirche beschuldiget, ja gar vor einen offentlichen Verführer angegeben, in modo procedendi excediret, sondern auch, nachdem ihm Eines Rahts an solchem seinem Verfahren habendes Mißfallen zu erkennen gegeben, und Er erinnert worden, auf Leistung gebührender Satisfaction bedacht zu seyn, solches weder geachtet, noch wegen des Begangenen einige Reue spühren lassen, vielmehr

das







das ihm kund gemachte Bezeugen Eines Rahts gleichsam auswertiger Censur zu unterwerffen und gegenst die hiesige Verfassungen, aus frembden Oertern Responsa in dieser Sache einzuholen, selbige auch zu divulgiren sich unterfangen, über das sich nicht entblödet, zu der Zeit, da E. Raht bemühet gewesen die zwischen Beyden obbenanten Herren Predigern entstandene Streitigkeiten genauer untersuchen zu lassen, in der am 4ten Sonntage nach Trinit. in der Ober-Pfarr-Kirchen gehaltenen Vacantz-Predigt dem unterm 17. Febr. a. c. bestandenen und sämbtl. Membris Eines Ehrw. Ministerii bekandt gemachten Schluß Eines Rahts, laut welchem von dieser Materie und allem, was sonst dazu gezogen werden könte, auf denen Kantzeln zu gedencken nicht verstattet seyn solte, zu nicht geringem Aergerniß der Gemeine offenbahr zuwie-

der

der zu handeln, und dem Respect seiner ihm von GOTT vorgesetzten Obrigkeit zu nahe zu treten, letztlich auch, ohnerachtet der von ihm coram Deputatione Ordinum, daß Er nehmlich den Herrn Paul Swietlicki vor einen rechtgläubigen Lehrer der Evangelisch-Lutherischen Kirchen erkenne, geschehenen Erklärung und darauf demselben zum Zeichen des zwischen beyden getroffenen Friedens freywillig gereichten dextræ fraternitatis, dennoch in einem an den Herrn PRÆSIDENTEN dieser Stadt unterm 2. Aug. præs. Anni gerichtetem Schreiben, daß solcher seiner Erklährung und darauf eingegangenen Frieden, eine gantz andere, als seine Meynung dabey gewesen, ihm, dem Herrn Joh. Dan. Kickebusch aber höchst nachtheilige Deutung gegeben werden wolte, sich erklaget; Wegen solches seines vielfältigen, üblen und straffbahren Betra-

tragens von der Hospital-Kirchen zu St. Jacob, nach der Kirchen in Hela, ihm zur wohlverdienten Straffe zu translociren, dabenebst auch die an ihn eingekommene auswärtige Responsa in Originali auszulieffern gehalten seyn würde; offtgedachter Herr Joh. Dan. Kickebusch aber, nachdem ihm vorbemeldtes der Löblichen Ordnungen Befinden, durch wohlbemeldten Herrn Præsidenten notificiret worden, zwar so gleich um seine gäntzliche Erlassung angehalten, auf die nachhero an ihn im Nahmen Eines Rahts dagegen ergangene Vorstellungen und Erinnerungen aber, daß Er dem Willen der Ordnungen Folge leisten, auch die erhaltene Responsa in Originali extradiren würde zu incliniren geschienen; solchem dennoch ohngeachtet, durch ein d. 17. Aug. an oberwehnten Herrn Præsidenten von neuem abgelassenes Schreiben

das Gegentheil, und daß Er weder die ihm in pœnam zu erkandte Translocation anzunehmen, noch die begehrte Responsa abzulieffern gemeinet wäre, ausdrücklich bezeuget, diesen seinen unverantwortlichen Ungehorsahm auch durch die darauf eigenmächtiger Weise, sonder vorgängig sich desfals bey irgeinem Amte gemeldet, oder dazu die erforderliche Erlaubniß erhalten zu haben, unternommene Entfernung noch deutlicher an den Tag geleget, Sämtliche Ordnungen dannenhero die fortgesetzte Wiederspenstigkeit desselben dergestalt anzusehen befunden, daß Er wegen selbiger seines Predigt-Amts allhie gäntzlich entsetzet, dabenebst, so lange, als Er seine begangene Fehler bey Sämtl. Ordnungen nicht wird depreciret, und die eingeholte auswärtige Responsa in Originali ausgelieffert haben, diese Stadt und ihre Bothmäßigkeit zu

mei-

meiden gehalten seyn solle: Als hat E. Raht dieses alles aus Schluß der Ordnungen durch offentlichen Druck zu seiner, des Hrn. Kickebusch und sonst zu Jedermanns Wissenschafft wollen gelangen lassen. Gegeben auf Unserm Raht-Hause den 10. Octobr. 1736.

Bürgermeistere und Raht der Stadt Dantzig.


STADTBIBLIOTHEK
ELBING


BIBLIOTEKA ELBLĄSKA